



Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Halfengasse

vom 12. März 2014 in der Fassung der Änderung vom 24.03.2019

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Halfengasse e.V.“ mit Sitz in Köln.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es

1. über den Rahmen der Etatmittel hinaus die Anschaffung von Gegenständen zu ermöglichen, für deren Beschaffung zurzeit keine oder keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, die aber zur Durchführung der erzieherischen Aufgaben und zur verbesserten Durchführung des Unterrichtes wünschenswert erscheinen;
2. bedürftigen Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen (Klassenfahrten, Aufenthalt in Jugendherbergen und Schullandheimen) durch Gewährung von Zuschüssen zu ermöglichen;
3. Im Bedarfsfall die Schule durch Übernahme der Kosten für Zusatzpersonal zu unterstützen, sofern dies nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Schulverwaltung gehört;
4. Schulfeste und andere Schulveranstaltungen mit zu gestalten und zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt ebenfalls durch schriftliche Erklärung, und zwar vierteljährlich zum Jahresende.
4. Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die ihren Jahresbeitrag 6 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres noch nicht gezahlt haben.

§ 4

Finanzierung

Die nötigen Mittel zur Erreichung seines Zweckes erwirkt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden oder Zuwendungen.

Die Mindesthöhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages beträgt EUR 12,00. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen höheren Beitrag zu entrichten. In Einzelfällen kann der Vorstand eine Ermäßigung des Beitrages genehmigen.

§ 5

Organe des Vereins

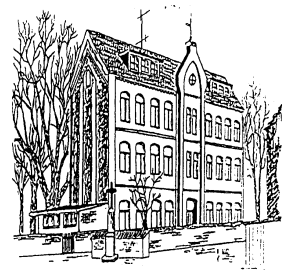
Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - spätestens bis zum 31. März - statt. Sie hat folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresberechnung
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des alten Vorstandes
 - d) Wahl eines Versammlungsleiters



- e) Nach Ablauf der Amtsperiode Wahl des neuen Vorstandes
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, müssen aber dann einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
3. Die Einladungen zu allen Versammlungen erfolgen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher.

§ 7

Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer und zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen gemäß dem Zweck des Vereins.

**Förderverein der GGS Halfengasse e.V.
Halfengasse 25
50735 Köln**



4. Der Verein wird rechtsverbindlich gemeinschaftlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines jedoch der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten.
5. Aufgabe des Vorsitzenden ist es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.
6. Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und zwei vom Lehrerkollegium gewählte Vertreter eingeladen. Sie haben beratende Stimmen.

**§ 9
Rechnungsprüfer**

Die gewählten Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

**§ 10
Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden. Nach Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur dem Schulamt für die Stadt Köln - mit der Auflage der Verwendung für die Schüler der GGS Halfengasse - zur Verfügung gestellt werden.

Für die ursprüngliche Fassung: Köln, den 12.März 2014
Für die Neufassung: Köln, 24.03.2019